

**Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften
vom 01. August 2022 (Stand 24. Mai 2022)**

**genehmigt durch
die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 56 GG vom 16. Februar 1992:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Einwohnergemeinde Balsthal.
- ² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde Balsthal an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal unterstützt die familienergänzende Kindertagesbetreuung und verfolgt damit die nachfolgend aufgeführten Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
 - b) Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
 - c) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie der Chancengleichheit.
 - d) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- ² Die Einwohnergemeinde Balsthal engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutschriften für die familienergänzende Kindertagesbetreuung unterstützt.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- sowie den Primarschulbereich.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder Personen, welche das Sorgerecht für die ihnen anvertrauten Kinder besitzen und für deren Betreuung und Lebensunterhalt zuständig sind.
- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- ⁴ Die Betreuungsgutschrift ist eine finanzielle Leistung der Einwohnergemeinde Balsthal, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und dabei direkt an diese ausbezahlt wird.
- ⁵ Die zuständige Abteilung ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal, welche für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit festem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Balsthal in Institutionen für Kindertagesbetreuung, welche die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllen:

- a) Kindertagesstätten müssen über eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen.
- b) Tagesfamilien müssen die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien einhalten.
- c) Die Institutionen müssen im Alltag zwingend die Deutsche Sprache verwenden.

² Der Gemeinderat kann in seiner Kompetenz weitere Institutionen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

2. Betreuungsgutschriften

§ 5 System für Betreuungsgutschriften

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutschriftensystem anschliessen, welches dieselben Rahmenbedingungen aufweist.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit festem Hauptwohnsitz in der Einwohnergemeinde Balsthal mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis nach § 4 unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120%, einen erziehungsberechtigten Elternteil in einer gefestigten Lebensgemeinschaft von gemeinsam mindestens 120% oder einen alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%.
- b) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- c) Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Die Steuererklärung darf dabei bei Personen im Anstellungsverhältnis nicht älter als zwei Jahre und bei Selbstständigerwerbenden nicht älter als drei Jahre sein.
- d) Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde Balsthal (Gemeindesteuern, Gebührenrechnungen, usw.) müssen fristgerecht erfüllt sein.

² Personen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

³ Personen, die sich in einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung befinden, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Hierbei entsprechen fünf volle Unterrichtsstunden einem Arbeitspensum von 20% und 22.5 volle Unterrichtsstunden einer Tätigkeit von 100% (bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 42.5 Stunden). In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fernstudium) kann die zuständige Abteilung von diesen Richtwerten abweichen. Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend, ob die Ausbildung anerkannt wird.

⁴ Personen, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, haben keinen Spruch auf Betreuungsgutschriften.

⁵ Betreuungsgutschriften werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend ausgerichtet.

§ 7 Antrag und Änderungen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Abteilung der Einwohnergemeinde Balsthal einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften ein.
- ² Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Prüfung des Antrags und zur Berechnung der Betreuungsgutschriften notwendigen Daten (steuerbares Einkommen, Vermögen, Erwerbsumsatz, Nachweis Zahlung finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde) unter Wahrung des Datenschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

§ 8 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften geregelt.
- ² Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über den Entscheid betreffend Anspruchsbeurteilung und die festgelegte Höhe der Betreuungsgutschriften ausgestellt.
- ³ Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutschriften erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.
- ⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird basierend auf der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften ermittelt, wobei maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt werden.
- ⁵ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.
- ⁶ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Kostenbeteiligung.

§ 9 Massgebendes Einkommen

- ¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem gesamten Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich der Pauschale pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind und zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale und zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eigetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- ⁴ Bezieht ein Teil einer gefestigten Lebensgemeinschaft Beiträge aus AHV oder IV gilt die erwerbstätige Person bei der Bemessung des massgebenden Einkommens als alleinerziehend.
- ⁵ Ist die letzte rechtskräftige Steuererklärung älter als in § 6 Abs. 1 lit. c definiert, ohne dass die antragstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen.
- ⁶ Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen in der Verordnung über die Betreuungsgutschriften.

§ 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Anspruchsberechtigten von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Änderungen innert 30 Tagen bei der zuständigen Abteilung nach Eintritt der Veränderung zu melden:
 - a) Änderung der Erwerbstätigkeit oder des massgebenden Einkommens um mehr als ± 10 Prozent.
 - b) Anpassung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 - c) Wegzug aus der Einwohnergemeinde Balsthal.
- ² Wird die Leistungsfähigkeit eines Haushaltes durch eine Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als ± 10 Prozent beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
- ³ Die basierend auf dem neu ermittelten massgebenden Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutschriften werden ab Monatsbeginn nach Eintritt der Änderung hin ausbezahlt.

§ 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet:
 - a) Sämtliche zur Bemessung des massgebenden Einkommens notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
 - b) Der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung dienen, zu erteilen.

§ 12 Pflichtverletzungen

- ¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Verpflichtungen gemäss vorliegendem Reglement nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die zuständige Abteilung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Beiträge.
- ² Ungerechtfertigte Zahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Abteilung mittels eines Entscheides zurückgefordert oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach zehn Jahren nachdem die zuständige Abteilung davon Kenntnis erhalten hat.
- ³ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf ein begründetes Gesuch hin reduzieren, worauf aber kein Anspruch besteht.

3. Weitere Bestimmungen

§ 13 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug des Reglements in einer dazugehörenden Verordnung.

§ 14 Zuständigkeiten

- ¹ Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird durch den Gemeinderat einer Abteilung der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.
- ² Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutschriften. Die Rechtsmittel gemäss § 15 bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats, welche gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde beim Departement des Innern eingereicht werden.
- ³ Beschwerden an den Gemeinderat und das Departement des Innern sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.

4. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

[Das Original ist signiert]

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber